



**Vereinsatzung der Messerschmitt-Bölkow-Blohm-
Sportgemeinschaft Augsburg e. V.
„MBB-SG e. V., Haunstetter Str. 168, 86161 Augsburg“**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name / Sitz	2
§ 2 Zweck / Gemeinnützigkeit / Neutralität	2
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft / Mitgliederhöchstzahl / Stimmrecht	2
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 5 Organe des Vereins / passives Wahlrecht	3
§ 6 Präsidium	4
§ 7 Vereinsrat	5
§ 8 Delegiertenversammlung	5
§ 9 Abteilungen	6
§ 10 Ehrenrat	6
§ 11 Revision	6
§ 12 Geschäftsjahr	6
§ 13 Beiträge	7
§ 14 Satzungsänderungen	7
§ 15 Auflösung des Vereins	7
§ 16 Inkrafttreten	8

§ 1 Name / Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Messerschmitt-Bölkow-Blohm-Sportgemeinschaft Augsburg e. V., kurz „MBB-SG Augsburg e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg und ist unter der Nummer VR 405 in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck / Gemeinnützigkeit / Neutralität

- (1) Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Abhaltung von geordneten Turn- Sport- und Spielübungen,
 - b) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen,
 - c) Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern und
 - d) Erhaltung der Vereisanlagen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977) oder der künftig an ihre Stelle tretenden Vorschriften für Steuerbegünstigungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Satz 2 trifft das geschäftsführende Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen. Das geschäftsführende Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft / Mitgliederhöchstzahl / Stimmrecht

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die schriftlich um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet nach Anhörung der jeweiligen Abteilung das geschäftsführende Präsidium.

Lehnt dieses die Aufnahme ab, steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsrat zu. Dieser entscheidet endgültig.

- (2) Die Anzahl der Aktiven darf die Kapazität der Sporteinrichtungen nicht überschreiten.
- (3) Jedes Mitglied muss die Satzung und alle Vereinsordnungen anerkennen.
- (4) Jedes Mitglied besitzt Stimm- und Wahlrecht. Falls Abteilungen gemäß § 9 Abs. 1 gebildet werden, besitzt jedes Mitglied nur in der jeweiligen Abteilung Stimm- und Wahlrecht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod. Der Austritt ist dem Präsidium gegenüber schriftlich zu erklären.
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen diese Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.
- (3) Eine Streichung der Mitgliedschaft durch das geschäftsführende Präsidium ist zulässig, wenn das Mitglied seiner Beitragszahlungsverpflichtung nicht nachkommt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Beschlüsse nach Absatz 2 und 3 sind dem Betroffenen durch das geschäftsführende Präsidium bekannt zu geben.
- (5) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an den Verein. Sie bleiben dem Verein gegenüber für alle Verpflichtungen haftbar. Sämtliches in ihren Händen befindliche Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben.

§ 5 Organe des Vereins / passives Wahlrecht

- (1) Vereinsorgane sind
 - a) das Präsidium,
 - b) der Vereinsrat,
 - c) die Delegiertenversammlung,
 - d) der Ehrenrat und die
 - e) die Revision
- (2) In die Vereinsorgane können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.

§ 6 Präsidium

- (1) Das geschäftsführende Präsidium besteht aus
 - a) dem Präsidenten *,
 - b) zwei Vizepräsidenten * und
 - c) dem Schatzmeister *.
- (2) Das Präsidium besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Präsidium,
 - b) den Beiräten,
 - c) dem Vorsitzenden * der Vereinsjugendleitung und
 - d) dem Schriftführer *.
- (3) Die Gesamtzahl der Mitglieder des Präsidiums soll die Zahl der Abteilungen nicht erreichen.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums werden durch Beschluss der Delegierten-versammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jeweils bis zu ihrem Rücktritt oder bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers im Amt. Die Ämter der Präsidenten und Vizepräsidenten dürfen nicht in Personal-union mit anderen Ämtern des Präsidiums wahrgenommen werden.
- (5) Präsidiumsmitglieder sollen nicht gleichzeitig Abteilungsleiter sein.
- (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds kann das Präsidium für den Rest der Amtszeit ein Vereinsmitglied in das Präsidium berufen..
- (7) Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen, die Sportanlagen und Geräte und erstellt den Haushaltsplan.
- (8) Das Präsidium führt die Beschlüsse der einzelnen Vereinsorgane durch.
- (9) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten allein oder durch die beide Vizepräsidenten gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (10) Für das Innenverhältnis gilt: Vorgänge mit monetären Auswirkungen müssen von einem der Präsidenten und dem Schatzmeister unterschrieben werden.
- (11) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- (12) Das Präsidium erarbeitet eine Geschäftsordnung. Diese wird von der Delegiertenversammlung beschlossen.

§ 7 Vereinsrat

- (1) Der Vereinsrat setzt sich zusammen aus
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums und
 - b) den Leitern der Abteilungen.
- (2) Aufgaben des Vereinsrats:
 - a) Beschluss über Gründung bzw. Auflösung von Abteilungen,
 - b) Genehmigung des Haushaltsplans,
 - c) Beschluss über Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden und
 - d) Beschlussfassung über Angelegenheiten, die nach der Satzung nicht anderen Vereinsorganen übertragen sind.
- (3) Der Vereinsrat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel der Vereinsratsmitglieder dies schriftlich beantragt. Die Sitzungen werden vom geschäftsführenden Präsidium einberufen und geleitet.
- (4) Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Vereinsratsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
- (5) Über die jeweiligen Vereinsratssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen.

§ 8 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist vereinsoffen und das oberste beschließende Organ.
- (2) Die Delegiertenversammlung besteht aus dem Vereinsrat und den gewählten Delegierten.
- (3) Jede Abteilung hat das Recht, Delegierte in die Delegiertenversammlung zu entsenden. Die Festlegung des Schlüssels über die Zahl der Delegierten der einzelnen Abteilungen basiert auf der Anzahl der Mitglieder der jeweiligen Abteilung und wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- (4) Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss stattfinden, wenn dies vom Präsidium oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Präsidium beantragt wird.
- (5) Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch das geschäftsführende Präsidium unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

- (6) Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind
- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses des Präsidiums sowie der Jahresberichte der Abteilungen,
 - b) Entgegennahme des Berichts der Revision,
 - c) Entlastung des Präsidiums,
 - d) Wahl des Präsidiums und des Ehrenrates,
 - e) Bestellung der Revisoren *,
 - f) Ernennung bzw. Widerruf von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten,
 - g) Festsetzung der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge,
 - h) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung,
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - j) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung der „MBB-SG Augsburg e.V.“ und
 - k) Beratung und Beschlussfassung anderer auf der Tagesordnung stehender Angelegenheiten.
- (7) Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet – soweit die Satzung nichts anderes bestimmt – die einfache Stimmenmehrheit.
- (9) Über die Delegiertenversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen und vom Präsidenten zu unterschreiben.

§ 9 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Vereinsrats rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet werden.
- (2) Die Abteilungsleiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt.
- (3) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
- (4) Alle anderen Regelungen enthält die Geschäftsordnung.

§ 10 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus höchstens 5 Mitgliedern und hat sowohl eine beratende als auch eine schlichtende Funktion.

§ 11 Revision

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt mindestens 2 Revisoren. Diese müssen jährlich vier Kassen- und Rechnungsprüfungen vornehmen.

§ 12 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und der Beiträge verpflichtet.

§ 14 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur in einer Delegiertenversammlung beschlossen werden, in der zwei Drittel der Stimmberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 anwesend sind.
- (2) Zur Beschlussfassung ist das Einverständnis von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten gemäß Abs. 1 erforderlich.
- (3) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. Zur Beschlussfassung ist dann das Einverständnis von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer mindestens vierwöchigen Frist einberufenen Delegierten-versammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens vier Fünftel der Stimmberechtigten nach § 8 Abs. 2 anwesend sein.
- (3) Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- (4) Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vierzehn Tagen eine weitere Delegiertenversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Erschienenen beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (5) Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so sind in der gleichen Versammlung die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (6) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Augsburg, die es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde auf der Delegiertenversammlung vom 21. April 2009 beschlossen und ersetzt die Satzung vom 29. April 2005.
- (2) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.